



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

An den
Landessegelverband Burgenland
z.H. Frau Wettfahrtreferentin
Silvia AUER-THELL
Untere Hauptstraße 83
7122 Gols

Neusiedl am See, am 16.02.2023
Sachb.: Tina Pahr
Tel.: +43 57 600-4281
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-11-03-391-6-2023

Betreff: Landessegelverband Burgenland, schiffahrtsrechtliche Bewilligung:
Durchführung von **Segelregatten/Meisterschaften** im Jahr 2023

BESCHEID Spruch

Gemäß § 18 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 idgF (in der Folge: SchFG), in Verbindung mit § 27 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 idgF (in der Folge: SFVO), wird dem Landessegelverband Burgenland mit Sitz in 7000 Eisenstadt, vertreten durch die Wettfahrtreferentin im LSV-Burgenland, Frau Silvia AUER-THELL, 7122 Gols, Untere Hauptstraße 83, die Bewilligung zur Durchführung der

- in der Beilage A [Regattenkalender 2023] angeführten 53 Segelregatten in der Saison 2023 im Zeitraum vom **01.April 2023 bis 14. Oktober 2023** am österreichischen Teil des Neusiedlersees bei Einhaltung nachstehender

Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Verantwortliche Leiterin bei Regatten ist Frau Silvia AUER-THELL, Wettfahrtreferentin, erreichbar unter 0664/244 84 83 bzw. E-Mail: wettfahrt@lsv-burgenland.at.
2. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt und der Teilnehmer sind alle Segelregatten im Falle der Erforderlichkeit mit im Inland zugelassenen Motorbooten abzusichern.
Die maximale Anzahl an Motorbooten beträgt bei:
 - a) Segelregatten (wie z.B. Yardstick- oder Klassenregatten bzw. Clubveranstaltungen) maximal 5 Motorboote inklusive Start- und Zielschiffs, welche beide während der Wettfahrt vor Anker liegen,
 - b) Meisterschaften (wie z.B. Welt-, Europa- bzw. Landesmeisterschaften), bei denen auf mehreren Bahnen gesegelt wird, gilt die Vorgabe von Pkt. a) pro Bahn zuzüglich eines Jurybootes pro teilnehmendem Land.

3. Diese Begleitmotorboote dürfen nur in der Zeit ab eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Regatta bis eine Stunde nach Beendigung derselben eingesetzt werden.

In Notfällen dürfen Motorboote auch über die Vorschriften der Punkte 2 und 3 hinaus – allerdings nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß – eingesetzt werden.

4. Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn die Begleitmotorboote fahrfähig sind und es aufgrund des Wasserstandes möglich ist, das gegenständliche Areal mit diesen zu befahren.
5. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die oben genannten Veranstaltungen ist abzuschließen.
6. Bei Witterungsverhältnissen, die voraussichtlich zu einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer führen können, darf die jeweilige Regatta nicht begonnen werden. Bei Eintritt solcher Verhältnisse während einer Regatta ist diese sofort abzubrechen.
7. Um eine wesentliche Beeinträchtigung der Jagd und Fischerei durch die jeweilige Regatta hinten zu halten, ist bei der Auslegung der Regattastrecken ein Mindestabstand von 300 m zum Ufer einzuhalten.
8. Spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Wettfahrt sind
 - a) bei Regatten mit beigeschlossenem Meldeblatt „Regatten“ - Beilage B,
 - b) bei Meisterschaften mit beigeschlossenem Meldeblatt „Meisterschaften“ - Beilage E und
 - c) im Falle einer Verschiebung einer Regatta mit beigeschlossenem Meldeblatt „Verschiebung einer genehmigten Regatta“ – Beilage G
 - die Namen der jeweiligen Wettfahrtsleiter sowie deren Telefonnummern,
 - die Zeit des Beginnes der ersten sowie die voraussichtliche Endzeit der letzten Wettfahrt,
 - die Zahl der Wettfahrten,
 - bei Regatten die Zahl der teilnehmenden Boote,
 - die Kennzeichen und Führer der Begleitmotorboote sowie
 - die jeweiligen (Wettkampf-) Bereiche bzw. Regattenstrecken laut beigeschlossenem Katasterplan des Neusiedler Sees, Beilage F

per E-mail folgenden Dienststellen mitzuteilen:

 - i. Bezirkspolizeikommando Neusiedl am See,
per E-Mail: BPK-B-Neusiedl-am-See@polizei.gv.at,
 - ii. Abt. 5 des Amtes der Bgld. Landesregierung, Hauptreferat Wasserwirtschaft,
per E-Mail: post.a5-baudirektion@bgld.gv.at,
 - iii. Biologische Station Neusiedler See in Illmitz,
per E-mail: post.bs-illmitz@bgld.gv.at und
 - iv. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See,
per E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 27 Abs. 1 SFVO bedürfen Wassersportveranstaltungen, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern führen oder die Schifffahrt behindern können, sowie die mit solchen Veranstaltungen in Zusammenhang stehenden Proben und Übungen einer behördlichen Bewilligung. Zuzufolge § 27 Abs. 2 SFVO ist die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten, die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten und die Wahrung der Interessen des Naturschutzes und des Fremdenverkehrs gewährleistet sind, Jagd und Fischerei nicht wesentlich beeinträchtigt werden, sich allfällige Lärmbelastigungen in für Nichtbeteiligte zumutbaren Grenzen halten sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung nach gutachterlicher Beurteilung durch den Amtssachverständigen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten gebühren- und abgabenrechtlichen Vorschriften.

HINWEISE

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12.01.1987 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 10/1987 idGF, sind vom Verbot u.a. Fahrzeuge, die im Rahmen von gemäß § 64 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 idGF., bewilligten Veranstaltungen zu Rettungs- und Hilfszwecken eingesetzt werden, ab einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung, ausgenommen.

Auf weitere Beschränkungen, etwa durch die VO des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24.04.1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereich des Seebades Weiden am See, LGBl. Nr. 28/1984, im Bereich des Seebades Podersdorf am See, LGBl. Nr. 55/2009, Verbot der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedler Sees, LGBl. Nr. 60/1988 usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (welche den Bescheid erlassen hat);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Gemäß TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, sind für die bewilligten Veranstaltungen eine Verwaltungsabgabe von 344,50 Euro (53 Regatten zu je 6,50 Euro) zu entrichten.

Gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idgF. ist für den Antrag auf Erteilung der Bewilligungen der im Regattakalender 2023 des Landessegelverbandes Burgenland aufgelisteten 53 Segelregatten (53 x 14,30 €) in Summe eine Eingabegebühr von 757,90 Euro, und gemäß § 14 TP 5 für die Beilagen (7 x 3,90 €) eine Gebühr von insgesamt 27,30 Euro, in Summe eine Gebühr von € 785,20 zu entrichten.

In Summe ist daher ein **Gesamtbetrag von € 1.129,70** binnen 14 Tagen nach Übernahme des gegenständlichen Bescheides auf das Konto der Behörde, IBAN: AT94 5100 0910 1304 3700, BIC: EHBBAT2E, zu überweisen.

Ergeht an:

1. den Landessegelverband Burgenland, vertreten durch Frau Silvia Auer-Thell, 7122 Gols, Untere Hauptstraße 83, unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)

und weiters zur Kenntnis per Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Neusiedl am See, unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)
3. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz, unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)
4. den Burgenländischen Fischereiverband, zHd. Herrn Obmann Leopold KRENN, 7082 Donnerskirchen, Wiener Straße 66,

- unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster), und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)
5. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Hauptreferat Wasserwirtschaft,
 6. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4, Referat Verkehrsrecht,
 7. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz,
 8. die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung,
unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)
 9. den Magistrat der Freistadt Rust,
unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)
 10. die Gemeinden Illmitz, Jois, Neusiedl am See, Podersdorf am See und Weiden am See,
unter Anschluss der Blg. A (Regattakalender 2022), Blg. B (Regattameldung), Blg. E (Meldeblatt Meisterschaften), Blg. F (Neusiedler See Kataster) und Blg. G (Verschiebung einer genehmigten Regatta)

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. André Zingl

